CIEPP
Caisse Inter-Entreprises
de Prévoyance Professionnelle
ZKBV - Zwischenbetriebliche Kasse für Berufliche Vorsorge
CIPP - Cassa Interaziendale di Previdenza Professionale

# INFORMATIONSSCHREIBEN ZKBV

November 2026

## Neuheiten und praktische Informationen für Selbstständigerwerbende

### Reglementarische Änderungen per 1. Januar 2027

Auf den 1. Januar 2027 ändert die ZKBV ihr Vorsorgereglement.

Im Rahmen dieser Änderung wird insbesondere für Invalidenrentner die Möglichkeit eingeführt, ihre Altersleistung in Kapitalform zu beziehen.

Sie sieht zudem neue Vorsorgeoptionen vor, die auf besondere Situationen abgestimmt sind. Damit demonstriert die ZKBV ihre Entschlossenheit, ihr Angebot möglichst nah an den Bedürfnissen Ihrer Mitglieder und Versicherten weiterzuentwickeln.

Das ab dem 1. Januar 2027 geltende neue Vorsorgereglement wird ab Anfang 2027 auf der Website der ZKBV zur Verfügung stehen.

### Einkommensmeldung für das Jahr 2027

Im Formular für die Einkommensmeldung wird automatisch der Plan angegeben, welchem Sie unterstellt sind und wie viel die Höchstgrenze beträgt. Sollte sich Ihr Einkommen nicht wesentlich geändert haben, bitten wir Sie, uns das beigelegte Dokument ordnungsgemäss unterzeichnet mit dem Vermerk „keine Änderung“ zurückzusenden.

Zur Erinnerung, das versicherte Einkommen einer selbstständigerwerbenden Person darf nicht höher sein als dasjenige, welches der AHV unterstellt ist. Dieses setzt sich insbesondere aus dem jährlichen Einkommen während des Beitragsjahres und dem Eigenkapital auf den 31. Dezember zusammen. Im Falle einer Anfechtung könnte Ihnen die Steuerverwaltung einen Durchschnitt aus den vergangenen drei bis fünf Jahren berechnen. Im Weiteren teilen wir Ihnen mit, dass das in Ihrer Einkommensmeldung deklarierte Jahreseinkommen höchstens bis auf die gewählte Höchstgrenze Ihres Planes berücksichtigt wird. Anders ausgedrückt, für ein darüber hinausgehendes Einkommen können keine Leistungen berechnet werden. Eine Änderung des versicherten Einkommens des laufenden Jahres und eine rückwirkende Änderung muss durch die ZKBV genehmigt werden.

### Gesetzliche Änderungen per 1. Januar 2027: Grenzbeträge

Ab dem 1. Januar 2027 werden die Grenzbeträge in der beruflichen Vorsorge an die Erhöhung der Mindestaltersrente der AHV angepasst. Weitere Einzelheiten finden Sie in der Tabelle der Vorsorgepläne.

### Zinssatz 2026

Der Stiftungsrat der ZKBV wird spätestens Anfang nächsten Jahres zusammentreten, um den Zinssatz für das Jahr 2026 festzulegen, mit dem das Konto unserer Versicherten verzinst wird. Dieser Zinssatz, der gesetzlich auf mindestens 1.25% festgelegt ist, wird Ihnen im Laufe des 1. Quartals 2027 im Rahmen der Veröffentlichung der Vorsorgeausweise auf dem Portal für Versicherte mitgeteilt.

### Einkauf

Gerne informieren wir Sie über Ihre möglichen Einkaufsbeiträge, welche Sie gemäss den reglementarischen Bestimmungen und den Grenzwerten der steuerlichen Richtlinien einzahlen können. Diese Einkaufsbeiträge müssen zwingend **bis spätestens zum 15. Dezember 2026** bei uns eingegangen sein. Ihre Vorsorgelücke ist in Ihrem Online-Bereich e-services Versicherte ZKBV unter „Ihre Kennzahlen - Einkauf“ aufgeführt.

Wir erinnern daran, dass allein die Steuerverwaltungen eine Aussage zur Abzugsfähigkeit des getätigten Einkaufs machen können. Die ZKBV übernimmt keine Garantie für eine steuerliche Abzugsfähigkeit von Einkäufen. Die Rückzahlung des Einkaufsbetrages kann nicht verlangt werden, wenn die Steuerverwaltung die Abzugsfähigkeit ablehnt. Die Annahme des Einkaufsbetrages kann von einer Gesundheitsprüfung abhängig gemacht werden.

Siehe Rückseite

Achtung: Nach dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Revision der Quellenbesteuerung können Steuerpflichtige, die dieser Steuer unterliegen, ab dem 1. Januar 2021 keine Einkäufe von Beiträgen zur 2. Säule von ihrem Erwerbseinkommen abziehen. Die steuerlichen Abzüge für die berufliche Vorsorge sind von nun an pauschal und im Tarif der Quellensteuer enthalten und es besteht keine Möglichkeit, die Besteuerung nachträglich ändern zu lassen. Um derartige Abzüge geltend zu machen, muss der Steuerpflichtige vor dem 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres einen Antrag auf ordentliche nachträgliche Veranlagung stellen. Für weitere diesbezügliche Informationen bitten wir die betroffenen Personen, sich mit der Steuerverwaltung ihres Veranlagungsortes in Verbindung zu setzen.

## Kontakt

Für weitere Auskünfte steht Ihnen die Verwaltungsabteilung unseres Hauptsitzes oder unsere Geschäftsstellen gerne zur Verfügung.

**Agenturen**

| | | | |
|---|---|---|---|
| Bulle | Rue Condémine 56 | 1630 Bulle | T 026 919 87 40 |
| Freiburg | Rue de l'Hôpital 15 | 1701 Freiburg | T 026 552 66 90 |
| Neuenburg | Av. du 1er-Mars 18 | 2001 Neuenburg | T 032 727 37 00 |
| Porrentruy | Ch. de la Perche 2 | 2900 Porrentruy | T 032 465 15 80 |

**Verwaltungssitz der Kasse**
Rue de Saint-Jean 67 – Postfach – 1211 Genf 3
T 058 715 32 06 – ciepp@fer-ge.ch – www.ciepp.ch